

3. Ist § 846 BGB. auf andere Fälle als die der §§ 844, 845 das. entsprechend anzuwenden, wenn ein Dritter Schaden an seiner Gesundheit und damit Vermögensschaden erleidet infolge der seelischen Einwirkung, die er durch die körperliche Verletzung oder den Tod des von der unerlaubten Handlung unmittelbar Betroffenen erfährt?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 15. Januar 1938 i. S. U. (Bekl.) w. Eheleute Kr. (Kl.). VI 168/37.

- I. Landgericht Stendal.
- II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Am Sonnabend, dem 23. November 1935, ging der Sohn der Kläger, der Flieger-Obergefreite Konrad Kr., mit dem Obergefreiten Kr. vom Fliegerhorst S. auf der Straße von U. nach S.; er hielt sich dabei auf der rechten Seite der Asphaltbahn, während Kr. rechts von ihm auf dem Sommerwege ging. Unmittelbar vor der Stadtgrenze von S. fuhr der Beklagte, der die Straße mit seinem DKW-Personenkraftwagen in der gleichen Richtung wie die beiden

Gefreiten benutzte, den Sohn der Kläger von hinten an und verletzten ihn dabei so schwer, daß er auf der Stelle verstarb. Die Kläger nehmen den Beklagten auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes und aus unerlaubter Handlung auf Schadenersatz in Anspruch. Sie begehren Zahlung von 1224,93 RM. als Kosten der Leichenüberführung und der Beerdigung, sowie — mit der Behauptung, daß sie beide durch die Nachricht von dem plötzlichen Tod ihres Sohnes schweren Schaden an ihrer Gesundheit erlitten hätten, — die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten, den Schaden zu ersetzen, der ihnen infolge der seelischen Erschütterung an ihrer Gesundheit entstanden sei und noch entstehen werde.

Das Landgericht hat den Zahlungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die begehrte Feststellung getroffen. Der Beklagte hat Berufung eingelegt und beantragt, den Zahlungsanspruch dem Grunde nach höchstens zur Hälfte für gerechtfertigt zu erklären und ihn im übrigen sowie den ganzen Feststellungsanspruch abzuweisen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

(Zunächst wird ein Rechtsirrtum des Berufungsgerichts näher dargelegt; dann heißt es weiter:) Der erörterte Rechtsirrtum liegt dem Berufungsurteil in seinem ganzen Umfange zugrunde. Denn der Vorderrichter wägt die beiderseitige Verursachung und das Verschulden des Beklagten und des Getöteten nach §§ 846, 254 BGB. nicht nur für den aus § 844 Abs. 1 BGB. abgeleiteten Zahlungsanspruch ab, sondern er erachtet den § 846 und damit den § 254 BGB. auch auf den aus § 823 das. abgeleiteten Feststellungsanspruch der Kläger für entsprechend anwendbar und nimmt daher insoweit eine Abwägung der Verursachung und des Verschuldens unter denselben Gesichtspunkten und mit demselben Ergebnis vor wie bei jenem Anspruch. Der rechtliche Ausgangspunkt dieser Erwägungen, daß auf Ansprüche der vorliegenden Art die Vorschrift des § 846 BGB. entsprechende Anwendung finde, muß entgegen der Meinung der Revisionsbeklagten als zutreffend anerkannt werden. Allerdings ist es richtig, daß die §§ 844, 845 BGB. eine Ausnahme von dem Grundsatz bilden, dem zufolge Ersatz für den aus einer unerlaubten Hand-

lung entstandenen Schaden nur der unmittelbar Verletzte verlangen kann, wie auch, daß die Kläger einen unmittelbaren Anspruch gegen den Beklagten aus § 823 BGB. besitzen, weil in ihrer Person die Voraussetzungen der unerlaubten Handlung (fahrlässige Gesundheitsschädigung) durch das Verhalten des Beklagten verwirklicht worden sind. Diese Umstände stehen jedoch einer entsprechenden Anwendung des § 846 BGB. auf Fälle, in denen ein Dritter eine durch die unmittelbare Verletzung oder Tötung eines anderen herbeigeführte Gesundheitsschädigung erlitten hat, nicht entgegen. Solche entsprechende Anwendung war in RRG. Bd. 81 S. 215 — allerdings für einen etwas anders liegenden Fall — grundsätzlich bereits als möglich anerkannt worden. Die Erstreckung des § 823 BGB. auf andere (als die in §§ 844, 845 BGB. geregelten) Fälle, in denen ein Dritter Schaden an seiner Gesundheit und damit Vermögensschaden erleidet infolge der seelischen Einwirkung, die er durch die körperliche Verletzung oder die Tötung des von der unerlaubten Handlung unmittelbar Betroffenen erfährt, war im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht ausdrücklich vorgesehen, sondern ist erst im Laufe der Zeit von der Rechtsprechung durch ausdehnende Auslegung des Begriffs des ursächlichen Zusammenhangs herbeigeführt. Da der Gesetzgeber grundsätzlich nur dem durch die unerlaubte Handlung unmittelbar Verletzten einen Schadensersatzanspruch gewähren und von dieser Regel nur zu Gunsten der Hinterbliebenen die in den §§ 844, 845 BGB. geregelten Ausnahmen machen wollte, bestimmte er in § 846 die Anwendung des § 254 natürlich nur für die Fälle jener Gesetzesbestimmungen. Wenn aber im Wege der ausdehnenden Auslegung die Haftung des unerlaubt Handelnden auf Fälle einer anderen Art von mittelbarer Schädigung eines Dritten ausgedehnt wird, dann entspricht es dem Sinne des Gesetzes und der Billigkeit, diese ausdehnende Auslegung nicht schrankenlos, sondern auch nur mit der Einschränkung anzuwenden, die nach § 846 BGB. für die im Gesetz geregelten Fälle einer mittelbaren Schädigung gilt. Das Entscheidende für die entsprechende Anwendung des § 846 auf diese Fälle ist, daß auch bei ihnen die Schädigung des Dritten erst mittelbar dadurch herbeigeführt wird, daß der Täter einem anderen gegenüber die unerlaubte Handlung unmittelbar beging.

Die entsprechende Anwendung des § 846 BGB. auf die Fälle einer Schädigung durch sogenannte Fernwirkung ist auch deshalb

geboten, weil man ohne sie zu unbilligen Ergebnissen gelangen würde. Könnte sich der Schädiger im Falle der Fernwirkung bei mitwirkendem Verschulden des unmittelbar Verletzten nicht auf die Grundsätze der §§ 846, 254 BGB. berufen, d. h. müßte er dem durch Fernwirkung Geschädigten, den selbst kein mitwirkendes Verschulden trifft, den ganzen Schaden ersetzen, so bliebe ihm nur die Möglichkeit, gegen den unmittelbar Verletzten, der neben ihm dem durch Fernwirkung Geschädigten als Gesamtschuldner für den Schaden haftete, oder gegen die Erben des unmittelbar Verletzten einen Ausgleichsanspruch nach §§ 840, 426, 254 BGB. zu erheben. Diese rechtliche Möglichkeit würde aber nicht nur in allen den Fällen, wo der ausgleichspflichtige Verletzte nicht zahlungsfähig ist, oder wo — wenn er getötet ist — kein Nachlaß zur Deckung des Ausgleichsanspruchs vorhanden ist, dem Ausgleichsberechtigten nichts nützen. Sie würde vielmehr auch in den Fällen, in denen ein ausreichender Nachlaß vorhanden ist, dahin führen, daß die nicht durch Fernwirkung geschädigten Hinterbliebenen unter Umständen bei überwiegendem eigenem Verschulden des Getöteten nicht nur keine Ansprüche aus den §§ 844 und 845 BGB. herleiten könnten, sondern auch noch als Erben des Getöteten im Ausgleichswege ihre Erbteile hergeben müßten, um den Schaden des mittelbar (durch Fernwirkung) Geschädigten zu decken, mag dieser nun selbst zu den Hinterbliebenen im Sinne der §§ 844, 845 BGB. gehören oder nicht.

Ist hiernach die entsprechende Anwendung des § 846 BGB. auf den Feststellungsanspruch der Kläger rechtlich zutreffend, so ergibt sich, daß die Entscheidung des Vorderrichters doch auch zu diesem Punkte nicht bei Bestand bleiben kann, da die — auch insoweit hiernach mit Recht vorgenommene — Abwägung durch den oben erörterten Rechtsirrtum beeinflusst ist. Das angefochtene Urteil mußte daher in vollem Umfang aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückerwiesen werden . . .